Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 4 (1913)

Heft: 5

Rubrik: Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Dezember 1912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Dezember 1912

in Sachen

Elektrizitätswerk Kubel A.-G., mit Sitz in Herisau, gegen Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft A.-G., mit Sitz in St. Gallen, betr. Tragung der Kosten der Anlagen für die Kreuzung von Starkstromleitungen mit Bahnlinien.

Mitgeteilt vom Elektrizitätswerk Kubel A.-G.

Nachdem wir von verschiedenen Seiten über den Wortlaut obigen bundesgerichtlichen Urteils angefragt worden sind, glauben wir, im Interesse sämtlicher Werke zu handeln, wenn wir den Wortlaut in extenso veröffentlichen.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts
vom 12. Dezember 1912

in Sachen

Elektrizitätswerk Kubel A.-G., mit Sitz in Herisau,

gegen

Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft A.-G., mit Sitz in St. Gallen,

betreffend

Tragung der Kosten der Anlagen für die Kreuzung von Starkstromleitungen mit Bahnlinien.

Schweizerisches Bundesgericht — Staatsrechtliche Abteilung
Sitzung vom 12. Dezember 1912.

Anwesend die Herren Bundesrichter Clausen, präsidierendes Mitglied, Monnier, Perrier, Affolter, Schurter, Kirchhofer und Müri.

In Sachen

Elektrizitätswerk Kubel A.-G., mit Sitz in Herisau, Klägerin,
vertreten durch Advokat Dr. A. Janggen in St. Gallen,

gegen

Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft A.-G., mit Sitz in St. Gallen, Beklagte,
vertreten durch ihre Direktionskommission,

betreffend

Tragung der Kosten der Anlagen für die Kreuzung von Starkstromleitungen mit Bahnlinien,

hat das Bundesgericht,

auf Grund folgender Prozesslage:

A. Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 15. November 1909 hat die Aktiengesellschaft des Elektrizitätswerks Kubel in Herisau gegen die Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft in St. Gallen folgendes *Klagebegehren* an's Recht gesetzt:

Es sei gerichtlich zu erkennen, die Beklagte sei pflichtig, der Klägerin alle Kosten nebst 5% Zins, eventuell einen vom Richter festzusetzenden Teil dieser Kosten nebst Zins, zu ersetzen, welche ihr aus den infolge des Bahnbaues notwendig gewordenen *provisorischen* und *definitiven* Verlegungen und Umbauten ihrer Hochspannungsleitungen schon entstanden seien (Fr. 3662.50) oder noch entstehen würden, unter Kostenfolge.

Die im Begehren erwähnte Summe umfasst drei Posten von Fr. 260.70, Fr. 233.75 und Fr. 1368.05 für *provisorische* Anlagen.

In ihrer *Klagebeantwortung* vom 13. Januar 1910 hat die Bodensee-Toggenburg-Bahngesellschaft die *Anträge* gestellt:

Es sei das Rechtsbegehren der Klägerin abzuweisen, unter folgenden Vorbehalten:

a. Von den Kosten für die *provisorischen* Verlegungen von Hochspannungsleitungen, die im Zusammenhang mit dem Bahnbau vorgenommen worden seien, seien der Beklagten ausser den bereits geleisteten Fr. 210.35 nur noch Fr. 233.75 aufzuerlegen.

b. Von den sämtlichen Kosten für die *definitiven* Sicherungsmassnahmen (Verlegungen etc.), die infolge der Kreuzungen enstanden seien und noch entstehen würden, haben die Beklagte $^1/_3$ zu tragen, unter grundsätzlichem Vorbehalt der Rechte der Bahn aus der servitutarischen Verpflichtung des Werks, bei Anlage von Bauten zu weichen, und eventuell unter grundsätzlichem Vorbehalt der Anrechnung bereits ausgeführter provisorischer Arbeiten (sofern solche für die definitive Anlage verwendbar sein oder einen Teil derselben bilden sollten) an die Kostenanteile der Bahn oder die in Teilung fallende Kostensumme der definitiven Verlegungen, unter Kostenfolge.

Für die jeweils fällig gewordenen oder fällig werdenden Beträge werde die Zinspflicht vom Tage der Mahnung, eventuell der Rechnungsstellung, an übungsgemäss anerkannt.

Eventuell sei der von der Beklagten beizutragende Kostenanteil vom Gerichte festzusetzen.

Subeventuell, für den Fall, dass eine Kostenteilung überhaupt nicht vorzunehmen sein sollte, seien allermindestens die sämtlichen Kosten derjenigen definitiven Sicherungsmassnahmen (Verlegungen etc.), welche Leitungen betreffen, die erst nach der Planauflage der Bahn gebaut und in Betrieb genommen worden seien, der Klägerin zu überbinden, unter ausdrücklicher Bestätigung des Standpunktes der Beklagten betreffend die provisorischen Anlagen und unter Bestätigung — in allen Fällen — der servitutarischen Verpflichtung der Klägerin.

In *Replik* und *Duplik* haben die Parteien je an ihren Rechtbegehren festgehalten, doch hat die Beklagte den Schlusspassus ihres Hauptantrages (unter lit. *b*: „eventuell unter grundsätzlichem Vorbehalt . . . . . Verlegungen") genauer dahin formuliert: In die Kosten für die definitiven Anlagen seien diejenigen der provisorischen soweit einzubeziehen, als diese sich ganz oder zum Teil als Bestandteile der definitiven Arbeiten darstellten.

In den Rechtsschriften erwähnt sind *drei* lediglich *provisorische,* blos für die Bauzeit notwendige Leitungsverlegungen und *sechs,* teils zunächst, während des Bahnbaues, ebenfalls provisorische Anlagen erfordernde *definitive* Kreuzungen, die nach unbestrittener Angabe der Klägerin je über Fr. 3000.— kosten. An vier dieser definitiven Kreuzungsstellen war die Leitung der Klägerin zur Zeit der Planauflage für den Bahnbau bereits vorhanden, an den andern zweien ist die Leitung erst später erstellt worden.

B. Zur Begründung der Urteilskompetenz des Bundesgerichts berufen sich die Parteien übereinstimmend auf eine Prorogationsvereinbarung im Sinne des Art. 52 Ziff. 10 G und eventuell auch auf Art. 17 Abs. 6 El G von 1902.

In der Sache selbst nimmt die Klägerin folgenden Rechtsstandpunkt ein: Für die Kosten sowohl der durch den Bahnbau bedingten provisorischen Leitungsverlegungen, als auch der definitiven Kreuzungsanlagen habe die Beklagte mangels einer abweichenden besonderen Gesetzesbestimmung deswegen voll aufzukommen, weil alle diese Arbeiten und Einrichtungen im Interesse der Bahn und ihres Betriebes gemacht werden müssten. Als massgebende Spezialvorschrift könne nicht etwa Art. 17, Abs. 4, Ziff. 1 El G (wonach die Kosten zu $^2/_3$ auf die Klägerin und zu $^1/_3$ auf die Beklagte entfallen würden) heran gezogen werden, da die fraglichen Massnahmen nicht mit Rücksicht auf allfällige, der gekreuzten Bahnlinie entlang geführte bahndienstliche Schwachstromleitungen (von denen jene Gesetzesbestimmung spreche), sondern allein der Bahn und des eigentlichen Bahnbetriebes selbst wegen vorgeschrieben seien; Art. 17 El G befasse sich, wie insbesondere aus seinem Ingress hervorgehe, nur mit den Fällen des Zusammentreffens (Parallelführung oder Kreuzung) von elektrischen Stark- oder Schwachstromleitungen *unter sich* und nicht mit dem

Falle solchen Zusammentreffens von Starkstromleitungen mit Eisenbahnen. Bezüglich der Kosten der provisorischen Leitungsverlegungen speziell sei die Klägerin berechtigt, sich an die Beklagte als Bauherrin zu halten, unbekümmert um deren interne Abmachung mit den Bauunternehmern über die Tragung dieser Kosten. Uebrigens habe die Beklagte ihre Zahlungspflicht für Provisorien bereits durch freiwillige Uebernahme eines Teils der betreffenden Kostenbeträge anerkannt. Eventuell, für den Fall einer verschiedenen Behandlung der Provisorien und der Definitiva, werde der Beklagten darin beigepflichtet, dass provisorische Arbeiten, soweit sie für die definitiven Anlagen beibehalten werden könnten, bei der Kosten-Verteilung des Definitivums in Rechnung zu bringen seien.

Die Beklagte dagegen vertritt die Auffassung, dass sie hinsichtlich der Provisorien nur die Kosten solcher Arbeiten zu tragen habe, deren Vornahme von ihr selbst (weil nicht in den Interessenbereich ihrer Bauunternehmer fallend) verlangt worden sei, und dass auf die Kosten der definitiven Kreuzungsanlagen Art. 17, Abs. 4, Ziff. 1 El G nach Zweck und Zusammenhang des Gesetzes Anwendung finden müsse.

C. Laut Eingabe an den Instruktionsrichter vom 20. Mai 1910 haben sich die Parteien nachträglich dahin verständigt, das Gericht möge blos über die Tragung der bereits feststehenden und quantitativ unbestrittenen Kosten der Provisorien endgültig entscheiden, hinsichtlich der definitiven Kreuzungsanlagen dagegen über Kostentragung und Zinspflicht nur einen *grundsätzlichen* Entscheid fällen, indem die Parteien sich ziffermässig dann direkt oder in einem schiedsgerichtlichen Verfahren auseinandersetzen würden.

In Erwägung:

1. Die Urteilskompetenz des Bundesgerichts ist jedenfalls auf Grund der vorliegenden Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien gemäss Art. 52 Ziff. 1 O G, dessen Voraussetzungen unzweifelhaft erfüllt sind, gegeben; übrigens trifft bei der nachstehend gebilligten Rechtsanwendung auch die direkte Gerichtsstandsnorm des Art. 17, Abs. 6 El G zu.

2. In der Sache selbst ist davon auszugehen, dass die Regelung der technischen Erfordernisse von Kreuzungen zwischen elektrischen Starkstromleitungen und Bahnlinien auf dem B. G. betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (El G) beruht. Durch Art. 3 dieses Gesetzes ist der Bundesrat angewiesen worden, die erforderlichen Vorschriften aufzustellen „zu tunlichster Vermeidung derjenigen Gefahren und Schädigungen, welche aus dem Bestande der Starkstromanlagen überhaupt und aus deren Zusammentreffen mit Schwachstromanlagen entstehen," und dabei, u. a. (lit. b) zu regeln: die einerseits bei der Parallelführung und der Kreuzung elektrischer Leitungen *unter sich* und anderseits bei der Parallelführung und der Kreuzung elektrischer Leitungen mit *Eisenbahnen* zu treffenden Massnahmen. In Ausführung dieser gesetzlichen Weisung hat der Bundesrat am 14. Februar 1908 Vorschriften erlassen, in denen er, nach Normierung der Vorkehren bei Parallelführungen und Kreuzungen von ober- und unterirdischen Schwach- und Starkstromleitungen, unter Abschnitt V (Art. 27—48) noch besondere weitergehende Massnahmen für die Parallelführungen und Kreuzungen elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen angeordnet hat. Ueber die Kosten der gemäss Art. 3 vorgeschriebenen Installationen sodann bestimmt Art. 17 El G, dass die zur Ausführung der „beim Zusammentreffen von Starkstromleitungen und Schwachstromleitungen oder von Starkstromleitungen unter sich erforderlichen technischen Sicherungsmassnahmen" (Abs. 1) aufzuwendenden Kosten" von den zusammentreffenden Unternehmungen *gemeinsam* zu tragen" sind (Abs. 3), und zwar so, dass ihre *Verteilung* (Abs. 4), ohne Rücksicht darauf, welche Leitung zuerst bestanden hat und an welcher Leitung die Schutzvorrichtungen und Aenderungen anzubringen sind, nach den anschliessend aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen ist. Die von der Beklagten angerufene *Ziffer 1* dieser Grundsätze lautet:

„Wenn öffentliche und bahndienstliche Schwachstromleitungen einzeln oder zusammen mit einer andern elektrischen Leitung zusammentreffen, fallen $^2/_3$ der Kosten zu Lasten der letztern und $^1/_3$ zu Lasten der erstern."

Nun ist der Klägerin allerdings zuzugeben, dass diese Bestimmung sowohl nach ihrem eigenen Wortlaute als auch nach dem übrigen Inhalte des Art. 17 — insbesondere im Zu-

sammenhang mit dessen Abs. 1 — vorliegend insofern nicht zutrifft, als es sich hier nicht nur um Massnahmen handelt, wie sie für Kreuzungen von Starkstromleitungen mit den (öffentlichen oder bahndienstlichen) Schwachstromleitungen an sich, d. h. für Kreuzungen von elektrischen Leitungen *untereinander,* vorgeschrieben sind, sondern auch um diejenigen weitergehenden Massnahmen, welche die bundesrätlichen Vorschriften bei Kreuzungen von Starkstromleitungen mit *Eisenbahnen,* d. h. mit dem gesamten Bahnkörper der Kreuzungsstellen als solchem, verlangen, von denen aber Art. 17 — im Gegensatz zu Art. 3 — überhaupt nicht spricht. Allein die fragliche Bestimmung ist auf die Fälle dieser letztern Art im Wege der *Analogie* zur Anwendung zu bringen.

Das El G bezweckt nämlich, wie Art. 3 Abs. 1 ausdrücklich sagt, die rechtliche Ordnung der „aus dem Bestande der Starkstromanlagen überhaupt" im Hinblick auf deren Gefährlichkeit resultierenden Verhältnisse. Es enthält demgemäss nicht nur die bei Erstellung und Betrieb solcher Anlagen zum Zwecke möglichster Sicherung gegen ihre Gefahren zu beobachtenden Vorschriften als solche, sondern regelt ferner auch die durch den Bestand der Starkstromanlagen wegen ihrer Gefährlichkeit, trotz bezw. zufolge der vorgeschriebenen Sicherungsmassnahmen, gegebenen besonderen Interessenkollisionen, indem es einerseits die Haftpficht der Inhaber von Starkstromanlagen für Schädigungen von Personen und Sachen normiert, und anderseits auch über die Tragung der Kosten solcher Sicherungsmassnahmen, die durch das Zusammentreffen der Starktromanlagen mit bestimmten andern Anlagen bedingt sind, in Art. 17 grundsätzliche Weisung gibt. Das Gesetz umfasst also seiner Zweckbestimmung nach offenbar schlechthin auch den Tatbestand des Zusammentreffens von Starkstromanlagen mit *Eisenbahnen,* dessen Regelung in Bezug auf die Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen es in Art. 3 lit. b ausdrücklich vorsieht. Und wenn nun der Gesetzgeber hinsichtlich der Kostentragung dieser letztern Massnahmen nicht gedacht hat, sondern im einschlägigen Art. 17 nur von den Vorschriften über das Zusammentreffen von Starkstromleitungen mit andern (Schwach- oder Starkstrom) Leitungen handelt, ohne gleichzeitig für die Vorschriften über das Zusammentreffen von Starkstromleitungen mit Eisenbahnen eine andere Lösung der Kostenfrage vorzubehalten, so muss darin einfach eine *Lücke des Gesetzes* erblickt werden, die der Richter durch Analogieschluss auszufüllen berufen ist. Dieser Analogieschluss aber kann im Sinn und Geiste des Gesetzes nur auf die Beiziehung der Grundsätze des Art. 17 gehen, da deren ratio in gleicher Weise, wie für die dort ausdrücklich geordneten, auch für die hier in Rede stehenden Verhältnisse zutrifft. Dem Art. 17 El G hat das Prinzip der *Gemeinsamkeit* der Kostentragung durch die „zusammentreffenden Unternehmungen" aufgestellt in bewusster Abweichung von den bis zu seinem Erlasse geltenden Vorschriften des Art. 10 des B. G. betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, vom 26. Juni 1889 (wonach die Kosten der für das Zusammentreffen von Starkstromleitungen mit Telegraphen- oder Telephonlinien bundesrätlich vorgeschriebenen Sicherungsmassnahmen aller Regel nach *gänzlich* von der Unternehmung der „Neuanlage", d. h. der *später Erstellten* Leitung zu tragen waren), und zwar aus der Erwägung (vgl. Botschaft des Bundesrates zum El G, vom 5. Juni 1899: BBl 1899 III S. 786 ff, spez. 805—807), dass die ausschliessliche Belastung der Neuanlage als solcher mit den fraglichen Kosten der Billigkeit nicht entspreche, dass diese vielmehr eine *Verteilung* der Kosten als geboten erscheinen lasse, wobei immerhin den staatlich monopolisierten Telegraphen und Telephonleitungen „mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Charakter und Nutzen" ein Vorzug einzuräumen sei. Auf Grund dieser letzteren Ueberlegung aber hat schon der bundesrätliche Gesetzesentwurf im Art. 18 entsprechend der definitiven Bestimmung des Art. 17. Abs. 4 Ziff. 1— neben den „öffentlichen" auch die „bahndienstlichen" Schwachstromleitungen für den Fall ihres Zusammentreffens mit Starkstromleitungen nur mit einem Drittel der dadurch bedingten Kosten belastet. Damit ist unverkennbar die Willensmeinung des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht worden, dass der „öffentliche Charakter und Nutzen", von dem die Botschaft spricht, nicht nur dem staatlichen Telegraphen- und Telephonbetrieb zuerkannt sein soll, sondern auch dem Bahnbetrieb, und zwar allgemein, d. h. ohne Rücksicht auf die verschiedene rechtliche Stellung der einzelnen Bahnunternehmungen. Diese Behandlung der Eisenbahnen liegt angesichts ihrer eminenten Bedeutung für das gesamte Verkehrsleben in der Tat nahe, und es recht-

fertigt sich demnach durchaus, in den Fällen des Zusammentreffens einer Starkstromleitung mit einer Bahnlinie als solcher die Kosten der hiefür vorgeschriebenen besonderen Sicherungsmassnahmen in gleicher Weise tragen zu lassen, wie in den (erfahrungsgemäss übrigens äusserst seltenen) Fällen des Zusammentreffens einer Starkstromleitung mit einer bahndienstlichen Schwachstromleitung, die ausserhalb des eigentlichen Bahnkörpers für sich allein besteht, also auch auf *jene* Fälle gemäss dem Rechtsstandpunkt der Beklagten die Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 Ziffer 1 El G zur Anwendung zu bringen. Diese Vorschrift muss, als Spezialnorm des Rechts der Starkstromleitungen im Sinne der vorstehenden Ausführung, jeder allgemeinen Gesetzesbestimmung, auf welche ohne sie abgestellt werden könnte, vorvorgehen. Als solche Bestimmung würde wohl Art. 7 Expr. G (der an sich sowohl auf die Eisenbahnunternehmungen, gemäss Art. 12 EG vom 23. Dezember 1872, als auch auf die Elektrizitätswerke, gemäss dem Art. 46 ff El G, anwendbar wäre) in Betracht fallen, und es hätte darnach jeweilen die *neue* Unternehmung als solche die durch ihr Zusammentreffen mit der bereits vorhandenen Anlage bedingten Einrichtungen *in eigenen Kosten* zu erstellen; die Anwendung jener Bestimmung wird jedoch ausgeschlossen durch die in Art. 17 El G niedergelegten spezielleren Rechtsgrundsätze, wonach eben die Priorität der einen Unternehmung für die Frage der Kostentragung unerheblich ist.

Die Argumentation der Klägerin, dass die Kosten der beim Zusammentreffen einer Starkstromleitung mit einer Eisenbahn erforderlichen Sicherungsmassnahmen deswegen ausschliesslich der Bahnunternehmung auffallen müssten, weil diese Massnahmen einzig im Interesse des Bahnbetriebes lägen, geht, abgesehen davon, dass die Klägerin eine bestimmte Rechtsnorm zu ihrer Begründung nicht anzurufen vermag, auch sachlich fehl. Denn die fraglichen Massnahmen sind hauptsächlich zum Schutze des Publikums zu treffen und liegen insofern in erster Linie im Interesse derjenigen Unternehmung, aus deren Anlage die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit resultiert und deren Verantwortlichkeit daher durch die Massnahmen erleichtert wird, also des Inhabers der Starkstromleitung.

Ist nach dem Gesagten das Zusammentreffen einer elektrischen Starkstromleitung mit einer Eisenbahn im allgemeinen unter die Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 *Ziff. 1* zu beziehen, so muss immerhin die Frage vorliegend offen bleiben, ob dies speziell auch für das Zusammentreffen einer *selbst elektrischen Starkstrom verwendenden* Bahnunternehmung mit einer anderweitigen Starkstromleitung gelte oder ob dieser Fall nicht vielmehr nach Analogie des Art. 17 Abs. 4 *Ziff. 2* zu beurteilen wäre.

3. Das El G und die zugehörigen Vorschriften des Bundesrates befassen sich jedoch ausschliesslich mit den für das *dauernde* Nebeneinanderbestehen von elektrischen Leitungen unter sich oder mit Eisenbahnen erforderlichen Massnahmen. Folglich macht Art. 17 El G im vorliegenden Falle nur für die Tragung der Kosten der *definitiven* Kreuzungsanlagen Regel.

Die blos vorübergehend, mit Rücksicht auf die Bauarbeiten der neuen Unternehmung, notwendigen *provisorischen* Vorkehren — soweit deren Einrichtungen nicht nachher für definitive Sicherungsanlagen zur Verwendung gelangen — würden zweifelsohne unter die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 Expr. G fallen, da es sich dabei um vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung ungestörter Kommunikationen (elektrischer Leitungen) handelt; allein die Parteien haben auf die Anwendung des Zwangsenteignungsverfahrens ausdrücklich verzichtet und sich auf den Boden des gemeinen Rechts gestellt. Auf dieser Grundlage erscheint nun, in Ermangelung förmlicher Vereinbarungen der Parteien, die Berufung der Beklagten auf ihre Verträge mit den Bauunternehmern, als auf ein Rechtsverhältnis mit Dritten, als unbehelflich. Dagegen ist unter den gegebenen Umständen im Zweifel eine primäre Haftbarkeit der Bahngesellschaft als Bauherrin gegenüber den durch das Unternehmen Geschädigten anzunehmen, soweit nicht entgegenstehende vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Verpflichtungen vorliegen. Dabei bleiben allfällige Regressansprüche der Bahn gegenüber Dritten selbstverständlich vorbehalten. Diese Erwägung führt zu einem der Anwendung des Art. 6 Expr. G analogen Ergebnis. Die Beklagte hat daher der Klägerin (zu den von ihr oder ihren Bauunternehmern bereits bezahlten Beträgen) nicht nur im Prozesse anerkannten Posten von Fr. 233.75, sondern auch die beiden ferner noch eingeklagten und

quantitativ unbestrittenen Auslagenbeträge für provisorische Leitungsverlegungen von Fr. 260.70 und Fr. 1368.05, also insgesamt noch Fr. 1862.50, zu ersetzen. Dabei braucht auf das Begehren der Beklagten um Vorbehalt der seiner Zeit von der Klägerin den früheren Eigentümern des Bahngebietes gegenüber eingegangenen servitutarischen Verpflichtung, bei Anlage von Gebäulichkeiten mit ihrer Leitung in eigenen Kosten zu weichen, nicht weiter eingetreten zu werden, da nicht feststeht, dass jene Verpflichtung zu Gunsten der Beklagten fortdauert, zumal unter den darin genannten „Gebäulichkeiten" Anlagen von Eisenbahnlinien nicht wohl verstanden sein können.

4. Die *Verzinsung* der von der einen an die andere Unternehmung zu leistenden Zahlungen hat, wie übrigens die Parteien einig gehen, jeweilen vom Tage der Rechnungsstellung an zu erfolgen;

erkannt:

1. Die Beklagte hat der Klägerin als Kosten *provisorischer Umgestaltungen* ihrer Leitungsanlage insgesamt noch *Fr. 1862. 50*, nebst 5 % Zins vom Tage der jeweiligen Rechnungsstellung an, zu vergüten.

2. Die Kosten der *definitiven Kreuzungen* der Anlagen beider Unternehmungen, je nebst Zins wie nach Dispositiv 1, sind grundsätzlich zu *zwei Dritteln* von der Klägerin und zu *einem Drittel* von der Beklagten zu tragen.

3. Die Gerichtskosten, bestehend in:

a) Fr. 400.— Gerichtsgebühr,
b) Fr. 21.60 Schreibgebühren,
c) Fr. 9.30 Kanzleiauslagen,

werden zu $^2/_3$ der Klägerin und zu $^1/_3$ der Beklagten auferlegt.

4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

5. Dieses Urteil ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 12. Dezember 1912.

Namens der staatsrechtlichen Abteilung des schweiz. Bundesgerichts,
das präsidierende Mitglied:
F. CLAUSEN.
der Gerichtsschreiber:
Dr. W. RENOLD.